

22. November 2010



**Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt**  
Abteilung für Umwelt

# Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Organisation

Bezeichnung Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber  
Adresse Gemeindekanzlei  
PLZ, Ort 5018 Erlinsbach

### Adresse für Rückfragen

Name, Vorname Vogel Bruno, Präsident  
Adresse Gemeindekanzlei  
PLZ, Ort 5018 Erlinsbach  
Telefon 062 857 40 13

Ort, Datum Erlinsbach, 20. Dezember 2010

### Unterschrift

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am 21. Januar 2011 an folgende Adresse zurücksenden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung für Umwelt; Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; Fax: 062 835 33 69; Email: [doris.teloeken@ag.ch](mailto:doris.teloeken@ag.ch)

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

**I. Zweck und Begriffe**

§§ 1 – 2 GNB

---

1. Was meinen Sie zur Abgrenzung des tiefen Untergrunds im Verhältnis zum Privatrecht (§2 Abs. 2)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

2. Sind Sie mit den Ausnahmeregelungen für Erdwärmesonden und Infrastrukturanlagen einverstanden (§ 2 Abs. 3 und 4)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

**II. Bewilligung**

**§§ 3 – 6 GNB**

3. Die §§ 3 und 4 setzen für die Bewilligung von Vorabklärungen gewisse Randbedingungen. Sind sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

- einverstanden                       mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden                       nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die von der Tiefennutzung betroffenen Gemeinden müssen in die Vorabklärungen miteinbezogen werden (siehe auch Antwort unter Frage 6).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 6, dass die Ergebnisse von Vorabklärungen der kantonalen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen?

- einverstanden                       mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden                       nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die Ergebnisse der Vorabklärungen sind auch den betroffenen Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**III. Konzession**

§§ 7 – 12 GNB

5. Wie stellen sie sich zur zeitlichen Befristung einer Konzession auf 30 Jahre (§ 7)?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Wir stimmen der vorgesehenen Befristung zu.

Leider wird aber die Frage der **Zuständigkeit** der Konzessionserteilung im Fragebogen nicht thematisiert. Gemäss dem Gesetzesentwurf kann der Regierungsrat die Konzession alleine erteilen. Die Gemeinden haben keinerlei Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht. Die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen können einen erheblichen Einfluss auf die betroffenen Gemeinden haben. Deshalb muss für sie im Gesetz zwingend ein Mitbestimmungs- oder zumindest ein Mitspracherecht verankert werden. **Die betroffenen Gemeinden müssen bei den Vorabklärungen und bei der Konzessionserteilung eingebunden werden. Die im Gesetz vorgesehene alleinige Kompetenz des Regierungsrats lehnen wir ab.**

---

---

6. Verfahren und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession werden im Grundsatz in den §§ 8 und 9 festgelegt. Wie stellen Sie sich zu diesen Bestimmungen?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Grundsätzlich sind wir mit dem Verfahren einverstanden, sofern wie vorstehend unter Ziffer 5 erwähnt, die Gemeinden adäquat eingebunden werden.

---

---

7. Wie stellen Sie sich zum Inhalt der Konzession, wie er in § 10 vorgeschlagen wird?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Einverstanden, sofern die vorstehende Einbindung der Gemeinden in der Abklärungs- und Bewilligungsphase aufgenommen wird.

.....

.....

.....

.....

.....

8. Soll der Regierungsrat als Konzessionsbehörde das Enteignungsrecht verleihen dürfen, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht möglich und die Konzession im öffentlichen Interesse liegt (§ 11)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Es widerspricht den üblichen Rechtsgrundsätzen, wenn die gleiche Behörde, die eine Konzession erteilt, auch die Enteignung durchsetzen kann.

.....

.....

.....

.....

.....

**IV. Anlagen**

**§§ 13 – 14 GNB**

9. Wie stellen Sie sich zur Zuständigkeitsordnung, wie sie in den §§ 13 und 14 festgehalten ist?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**V. Erlöschen von Bewilligung und Konzession**

**§§ 15 – 17 GNB**

10. Wie stellen Sie sich zu den Widerrufsgründen für eine Bewilligung oder Konzession (§ 15 Abs. 2)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

11. Die Bestimmungen über den Heimfall wurden vom Wassernutzungsgesetz übernommen (§ 17). Wie stellen Sie sich dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

**VI. Sicherheitsleistungen und Abgaben**

§§ 18 – 22 GNB

12. Was meinen Sie zur Möglichkeit, mit der Bewilligungs- oder Konzessionserteilung auch eine Sicherheitsleistung verlangen zu können (§ 18)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

13. Die Bestimmungen in § 20 zu den Konzessionsabgaben sind bewusst offen formuliert (Begründung im Anhörungsbericht). Die Abgabe wird definitiv mit der Konzession festgelegt. Wie stehen Sie dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Der Ertrag aus den Konzessionen ist – nach Abzug der damit verbundenen Kosten – je zur Hälfte auf den Kanton und die betroffenen Gemeinden aufzuteilen.

---

---

---

---

---

---

---

---

14. Was meinen Sie zur Befreiung der Nutzung von tiefer Erdwärme von einer Konzessionsabgabe (§ 20 Abs. 3)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---



**VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen**

§§ 23 – 24 GNB

---

15. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen in diesem Kapitel?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§§ 25 – 28 GNB

---

16. Hängige Gesuche sollen nach dem vorliegenden Gesetz behandelt werden (§ 26). Dies, weil es bislang gar keine weitergehende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Gesuchen in diesem Bereich gab. Wie stellen Sie sich dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

---

---

---

---

---

---

## IX. Weitere Bemerkungen

---

17. Haben Sie weitere Bemerkungen, insbesondere zur vorgesehenen Ergänzung von § 55 der Kantonsverfassung?

Begründung/Kommentar:

---

Wir befürworten es, dass die Nutzung des tiefen Untergrunds auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geregelt werden soll. Die Nutzung des tiefen Untergrunds geschieht in der Regel immer von einer „natürlichen Bodenoberfläche“ aus. Diese Oberfläche liegt in einer oder in mehreren Gemeinden. Je nach Art und Ausmass der Nutzung können die Gemeinden, ihre Einwohnerinnen und Einwohner und die weitere Umgebung, stark von einer solchen Nutzung betroffen sein. Es ist deshalb unverständlich, dass der Kanton alleine für die Vorabklärungen und die Erteilung von Konzessionen zuständig sein soll. Den Gemeinden wird kein Informations-, Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Sie werden vom ganzen Verfahren einfach ausgeklammert. Dies wiegt umso schwerer, als dass die Nutzung solcher Technologien künftig zunehmen wird.

Dem Kanton obliegt nicht nur der Entscheid über die Erteilung einer Konzession, er lässt sich auch alle Konzessionsabgaben in seine Kasse zuweisen. Die Gemeinden tragen andererseits allfällige Immissionen, ohne von der Nutzung zu profitieren, weil die konzessionierten Firmen in den meisten Fällen nicht am „Nutzungsort“ domiziliert sind und somit auch keine Steuern bezahlen. Auch hier muss eine „gerechte“ Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.

**Wir fordern, dass die Gemeinden ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten und an den Konzessionseinnahmen partizipieren. Sie sind in das Verfahren adäquat einzubinden.**

Es ist unverständlich, dass der Kanton die Gemeinden bei diesem Geschäft nicht besser miteinbezogen hat. Obwohl die Gemeinden direktbetroffen sind, ist das Gesetz im Ausschuss nicht behandelt worden. Weder unser Verband noch die Aargauische Gemeindeammännerversammlung sind zur Vernehmlassung eingeladen worden.

**Die Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sind bei diesem Geschäft sträflich vernachlässigt worden. Wir fordern, dass auch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt diese Vereinbarungen einhält und die Gemeinden und ihre Verbände künftig besser in die Geschäfte mit Gemeindebezug einbindet. So wie dies im Abkommen zwischen Kanton und Gemeinden vereinbart wurde!**

---